

Textliche Festsetzungen

Änderungsblatt Nr. 1
zum Bebauungsplan Nr. 4
des Stadtteiles Deiringsen.

§ 1

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf sind zugelassen.

§ 2

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur zulässig, wenn sie den von der öffentlichen Verkehrsfläche maßgeblich festgesetzten Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche einhalten.

§ 3

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm im Mittel über dem fertig planierten Gelände liegen.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.Bl.S.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.Bl.S.299) werden folgende Gestaltungsvorschriften beschlossen :

1. Die Dachneigung im gesamten Plangebiet muß zwischen 0 - 30 Grad liegen.
2. Die Einfriedigung der Vorgärten an der Straßengrenze darf 50 cm Höhe nicht überschreiten.